

**Satzung
der Gemeinde Seebad Ückeritz für den
Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“
vom 11. Oktober 2016**

*zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“ vom 08. Februar 2018

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>
am 12. Februar 2018)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Ückeritz“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Seebad Ückeritz zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.
- (2) Die Gemeinde Seebad Ückeritz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt per 01.01.2016 6,8 Mio. Euro.

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Leiter der Kurverwaltung“. Weiterhin wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die Gemeindevertretung und der Hauptausschuss nicht zuständig sind. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Betriebes, wie:
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - innerbetrieblicher Personaleinsatz
 - wirtschaftliche Führung des Betriebes
 - Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien
 - b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz nach Stellenplan, Vorgesetztenfunktion gegenüber Beschäftigten des Eigenbetriebes
 - c) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung,
 - f) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Hauptausschuss
 - g) die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfangs des Eigenbetriebes in Bezug auf die Bilanz;
 - h) die Leitung des Rechnungswesens;
 - i) die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebssatzung vorgesehen;
 - j) die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zu den laufenden Aufgaben gehört.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	7.500 € bis 20.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000 € bis 1.500 € pro Monat
3.	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2.500 € bis 5.000 € je Ausgabefall
4.	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	1.500 € bis 4.000 € je Ausgabefall
5.	Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplanes	10.000 € bis 100.000 €

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung übertragen:

1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 1.500 EUR bis 5.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 150 EUR bis 500 EUR je Einzelfall.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten des Eigenbetriebes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen

(3) Über Neueinstellungen aller Beschäftigten der Kurverwaltung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu

erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Hauptausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Hauptausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan eines jeden Jahres rechtzeitig über den Hauptausschuss der Gemeindevertretung vorzulegen.

(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20.000 EUR übersteigt.

(4) Änderungen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 12

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.